



+ + + SONDERINFORMATION FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



## Verzinsung von Steuernachforderungen wie auch Steuererstattungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat aktuell entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen wie auch Steuererstattungen mit 6 Prozent jährlich ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

Die Zinsregelung betrifft Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer und gilt sowohl für Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 % nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar. Diese Ungleichbehandlung erweist sich für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume noch als verfassungsgemäß, für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig (Art. 3 Abs. 1 GG).

Herausgegeben von:



NIETHAMMER, POSEWANG  
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



NPP LEGAL Schellack & Partner  
Rechtsanwälte Steuerberater mbB

### **Ansprechpartner** .....

Herr Dr. Dirk Schellack,  
Rechtsanwalt/Steuerberater

Herr Holger Schulz,  
Steuerberater

## Verzinsung von Steuernachforderungen wie auch Steuererstattungen

Bei Einführung des Zinssatzes von monatlich 0,5 % habe dieser noch etwa den maßstabsrelevanten Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt entsprochen. Nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 habe sich jedoch ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt, das nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen sei. Spätestens seit dem Jahr 2014 erweise sich der Zinssatz als realitätsfern, so das Bundesverfassungsgericht.

Das bisherige Recht sei für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Da das BVerfG dem Gesetzgeber einen Auftrag zur Neuregelung der Verzinsung für Verzinsungszeiträume ab 01. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2022 erteilt hat, kann über eine Änderung und Erstattung ggfs. überzahlter Nachzahlungszinsen durch bis zur Entscheidung ergangener Zinsfestsetzungen erst nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung entschieden werden. Da zunächst das Gesetzgebungsverfahren des zukünftigen Bundestags abzuwarten bleibt, dürfte es keinen Sinn ergeben, bereits jetzt Anträge auf Erstattung der bereits festgesetzten und geleisteten Zinsen ab dem 1. Januar 2019 zu stellen.

Verspätungszuschläge (§ 152 AO), Stundungszinsen (§ 234 AO), Hinterziehungszinsen (§ 235 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO) sind ausdrücklich vom BVerfG ausgenommen.

### Hinweis:

Die Hamburger Steuerverwaltung hat zugesagt, durch eine technische Lösung zügig die vom BVerfG als unzulässig angesehenen Zinsfestsetzungen zu unterdrücken. Bereits bekannt gegebene Zinsfestsetzungen sind mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen, der eine ggfs. vorzunehmende Änderung der Zinsfestsetzung innerhalb einer Jahresfrist zulässt. In der Zwischenzeit bis zur Bereitstellung der technischen Lösung lässt sich die Bekanntgabe von Zinsfestsetzungen, die Verzinsungszeiträume nach dem 31. Dezember 2018 betreffen, leider nicht gänzlich ausschließen. Nach dem 18. August 2021 zugewandene Zinsbescheide werden auf Antrag hin vom zuständigen Finanzamt aufgehoben.

Bei Fragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dr. Dirk Schellack  
Rechtsanwalt/Steuerberater  
E-Mail: [d.schellack@npp.de](mailto:d.schellack@npp.de)  
Telefon: 040 – 33 44 6 588

Holger Schulz  
Steuerberater  
E-Mail: [h.schulz@npp.de](mailto:h.schulz@npp.de)  
Telefon: 040 - 33 44 6 570

### IMPRESSUM

NPP spezial gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

#### Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH  
Johannes-Brahms-Platz 1  
20355 Hamburg  
Tel.: 040 33 44 6 500  
E-Mail: [office@npp.de](mailto:office@npp.de) Internet: [www.npp.de](http://www.npp.de)

Redaktionsstand: 15. September 2021